



GEMEINDE WEICHS

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG

Bezeichnung	9. Sitzung des Gemeinderates
Sitzungsdatum	Mittwoch, 27.08.2025
Sitzungsbeginn	19:00 Uhr
Sitzungsende	20:04 Uhr
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Raum Bezeichnung	im Sitzungssaal des Rathauses in Weichs

Zuhörer: 1

Teilnehmende Personen:

Vorsitzender

Herr Harald Mundl	
-------------------	--

Gemeinderatsmitglieder

Herr Hans Jörg Achter	
Herr Florian Betz	Entschuldigt fehlend wegen Urlaub
Herr Martin Betz	
Herr Bastian Brummer	
Herr Werner Dornstädter	
Herr Mathias Hermann	Entschuldigt fehlend wegen Urlaub
Frau Petra Hesse	
Herr Martin Hofmann	
Herr Simon Kammermeier	
Herr Andreas Lamprecht	
Herr Heinz Nefzger	
Herr Robert Neisser	
Frau Andrea Neumann	
Herr Herbert Rahn	
Frau Magdalena Schuster	Entschuldigt fehlend wegen Urlaub
Herr Johann Westermeier	Entschuldigt fehlend wegen Urlaub

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 16.07.2025
2. Neuerlass der Friedhofs- und Bestattungssatzung
3. Neuerlass der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung
4. Bericht über das erste Feriencamp Weichs im Rahmen des Ferienprogramms 2025 der Gemeinde Weichs
5. Sonstiges und Bekanntgaben
6. Frageviertelstunde

Top 1 Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 16.07.2025

Das Sitzungsprotokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.07.2025 wird vom Gemeinderat in der vorliegenden Form genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Top 2 Neuerlass der Friedhofs- und Bestattungssatzung

Aufgrund von Erfahrungswerten der letzten Jahre sind einige Änderungen in der aktuell gültigen Friedhofssatzung notwendig. Da seit Erlass der Satzung 2017 bereits mehrere Änderungssatzungen erlassen wurden sowie auch dieses Mal eine Reihe von Paragraphen betroffen sind, hat sich die Verwaltung dazu entschieden, die Satzung komplett neu zu erlassen.

Als Anlage liegt die geänderte Satzung nochmals als Entwurf bei, in Rot sind alle Änderungen/Ergänzungen im Vergleich zur aktuell gültigen Satzung dargestellt.

Die Verwaltung hat nachstehende neue Satzung ausgearbeitet:

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die

Gemeinde Weichs

folgende

**Satzung
über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen
vom 27.08.2025
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

- a) den gemeindlichen Friedhof an der Fränkinger Straße mit den einzelnen Grabstätten und
- b) das gemeindliche Leichenhaus.

**§ 2
Widmungszweck**

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Benutzungsrecht

- (1) Der Friedhof und das Leichenhaus dienen der würdigen Bestattung
 - c) der verstorbenen Gemeindewohner,
 - d) der im Gemeindegebiet verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 - e) von Personen, denen ein Grabnutzungsrecht zusteht und
 - f) von Mitgliedern der Familie (Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) eines Grabnutzungsberechtigten.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes.

§ 5 Betreten des Friedhofs

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Öffnungszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben. Bei dringendem Bedürfnis kann die Gemeinde Weichs in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde Weichs kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass (z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen) untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
 - a) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
 - b) Tiere mitzunehmen, ausgenommen Blindenhunde,
 - c) zu rauchen und zu lärmern,
 - d) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle, sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge,
 - e) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
 - f) Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
 - g) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
 - h) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
 - i) Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
 - j) Grabstätten, Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
 - k) unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen u.a. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern zu hinterstellen,

- l) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten im Friedhof

- (1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze sowie alle sonstigen Gewerbetreibenden haben ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der Gemeinde rechtzeitig mindestens 3 Werktage vor Beginn anzuzeigen, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können.
- (2) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 2 Buchstabe c) im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Fahrspuren auf den wassergebundenen Wegedecken sind wiederherzustellen. Dazu muss geeignetes Material verwendet werden.
- (3) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (4) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Gemeinde dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofsatzung oder Anordnung der Gemeinde verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

§ 8

Anzeigespflicht

- (1) Bestattungen, die auf dem Friedhof erfolgen sollen, sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde Weichs mit den erforderlichen Unterlagen anzuzeigen.
- (2) Im Falle einer Urnenerdbestattung im Bereich der Gemeinschaftsnamenstele sowie bei einer anonymen Urnenerdbestattung ist vor der Bestattung zwingend Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung zu nehmen.

§ 9

Umbettung und Exhumierung

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde Weichs. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

- (2) Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte an der Grabstätte, aus der ausgebettet oder in die eingebettet werden soll (vgl. §1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BestV). Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine oder Aschenreste können, mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Weichs, auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Nach dem Widerruf von Grabrechten können Leichen und Aschenreste, deren Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, von Amtswegen umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von einem von der Gemeinde Weichs zu beauftragenden Bestattungsunternehmen durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Gemeinde Weichs.
- (6) Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen, die bei einer Umbettung unvermeidbar sind, haben die Antragsteller zu ersetzen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und des Grabnutzungsrechtes wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Werden Leichen und Aschenreste zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder ausgegraben, bedarf dies einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 10 **Rechte an Grabstätten**

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde Weichs. Es werden nur unveräußerliche Rechte an einzelne natürliche und juristische Personen nach den Bestimmungen dieser Satzung vergeben. Ein Anspruch auf den Erwerb eines Rechtes besteht nicht.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird mit der Entrichtung der Grabnutzungsgebühr vergeben. Dem Nutzungsberechtigten wird eine Graburkunde ausgestellt.
- (3) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhefrist verliehen. Es kann gegen Bezahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr verlängert werden. Ein Anspruch auf die Verlängerung besteht nicht.
- (4) Das Nutzungsrecht ist mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der entsprechenden Ruhezeit zu verlängern, wenn während der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt.
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhezeit kann die Gemeinde Weichs über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde Weichs benachrichtigt. Eine weitergehende Verpflichtung der Gemeinde Weichs zur Ermittlung der Angehörigen besteht nicht.

§ 11 **Beschränkung der Rechte an Grabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht kann durch die Gemeinde Weichs entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist dazu erforderlich, wenn die Ruhefrist des zuletzt Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

- (2) Bei Entzug des Nutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 12 **Umschreibung des Nutzungsrechts**

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann dieser die Umschreibung eines Nutzungsrechts auf einen Dritten beantragen.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung grundsätzlich in der Reihenfolge der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bestattungsverordnung genannten Personen.
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

§ 13 **Rückgabe des Nutzungsrechts**

- (1) Das Nutzungsrecht kann bei unbelegten Grabstätten jederzeit zurückgegeben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht kann bei belegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts ist ausnahmsweise mit Zustimmung der Gemeinde Weichs möglich.
- (3) Bei Rückgabe des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen - ausgenommen die künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Grabmale im Sinne des § 25 Abs. 4 dieser Satzung - von letzten Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Nach dieser Frist fallen diese entschädigungslos an die Gemeinde Weichs. Weiterhin ist sämtliche Bepflanzung inkl. Wurzeln sowie überschüssige Erde soweit zu entfernen, dass das Grab ebenerdig ist, mit Ausnahme der Urnenerdgräber.
Ebenso ist die Fläche abschließend noch mit Rasen einzusäen.
- (4) **Der ehemalige Grabnutzungsberechtigte ist bis fünf Jahre nach der Grabrückgabe zum Auffüllen von möglichen Grababsenkungen bzw. Nacharbeiten gemäß Abs. 3 verpflichtet.**
- (5) Sofern das Grab nicht im Sinne des Abs. 3 geräumt wird, ist die Gemeinde Weichs berechtigt, die Räumung auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchzuführen.
- (6) Bei Rückgabe des Nutzungsrechtes für die Urnenerdgräber sowie für die Urnenwand sind die Grabstätten in den ursprünglichen Zustand wie bei Erwerb der Grabstätte zu bringen. Insbesondere umfasst dies den Ersatz der bestehenden Grabplatte durch eine neue, unbeschriftete Grabplatte. Aus Gründen der Einheitlichkeit übernimmt die Beschaffung einer neuen Grabplatte die Gemeinde, die Kosten für die neue Grabplatte sowie ggf. deren Montage trägt der Nutzungsberechtigte.

§ 14 Bestattungsarten, Belegungsplan

- (1) Es sind nur Erd- und Urnenbestattungen zulässig.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan der Gemeinde Weichs. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert. Die Grabstätten werden dem Bestattungspflichtigen von der Friedhofsverwaltung zugewiesen.
- (3) Die Vergabe der Namensplatten an der Namenstele erfolgt von oben nach unten. Die Vergabe der Gräber in allen Urnenerdgräbern erfolgt der Reihe nach und ist mit der Gemeinde abzustimmen.

§ 15 Grabarten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Familiengrabstätten
 - b) Einzelgrabstätten
 - c) Urnengrabstätten
- (2) Wird weder eine Familiengrabstätte noch eine Urnengrabstätte in Anspruch genommen, weist die Gemeinde Weichs dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.

§ 16 Familiengrabstätten

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren verliehen wird.
- (2) In einer Familiengrabstätte sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen nebeneinander und jeweils zwei übereinander zulässig. Eine weitere Bestattung darf nur erfolgen, wenn die jeweilige Ruhezeit abgelaufen oder eine Tieferlegung erfolgt ist.
- (3) Die Belegung der Familiengrabstätten erfolgt in folgender Reihenfolge:
 1. Links tief
 2. Links hoch
 3. Rechts tief
 4. Rechts hoch

§ 17 Einzelgrabstätten

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren verliehen wird.
- (2) In einer Einzelgrabstätte sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Eine weitere Beisetzung darf nur erfolgen, wenn die Ruhezeit abgelaufen ist oder eine Tieferlegung erfolgt ist.

§ 18

Urnengrabstätten

- (1) Für Urnenbestattungen in Einzel- oder Familiengrabstätten sowie für Urnenbestattungen in Urnenerdgrabstätten sind zwingend Bio-Asche-Kapseln aus schnell zersetzbarem Material und mit max. 17cm Durchmesser zu verwenden. Schmuckurnen sind für die Erdbestattung nur zulässig, wenn sie biologisch abbaubar sind.
- (2) Urnengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen in
 - a) einer Urnenwand, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren verliehen wird.
 - b) Urnenerdgräbern, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren verliehen wird.
- (3) In der Urnenwand dürfen bis zu zwei (Urnenkammer klein) bzw. vier Urnen (Urnenkammer groß) bestattet werden.
- (4) In einer Urnenerdgrabstätte
 - a) mit kleiner Namensplatte (45x30x8cm) dürfen max. 2 Urnen
 - b) mit großer Namensplatte (60x60x8cm) dürfen max. 4 Urnen
 - c) an der Gemeinschaftsnamenstele dürfen insgesamt max. 30 Urnen
 - d) ohne Namenszuordnung (anonyme Urnenbestattung) dürfen insgesamt max. 45 Urnen beigesetzt werden.
- (5) Bei der Belegung der Urnenerdgräber für 2 bzw. 4 Urnen ist über die genaue Lage der Urne mit der Friedhofverwaltung Rücksprache zu halten.
- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde Weichs über die Urnengrabstätte verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Inhaber des Nutzungsrechtes oder die Pfleger der Grabstätte rechtzeitig von der Gemeinde Weichs benachrichtigt.
- (7) Wird von der Gemeinde Weichs über die Urnengrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (8) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde Weichs vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (9) Des Weiteren sind die §§ 17 und 27 der BestV zu beachten.

§ 19

Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

a) Familiengrabstätte	Länge (einschließlich Denkmal) 2,20 Meter Breite 1,60 Meter
b) Einzelgrabstätte	Länge (einschließlich Denkmal) 2,20 Meter Breite 1,00 Meter
c) Urnenkammer groß	Breite ca.0,50m/Höhe ca.0,45m/Tiefe ca.0,48m
d) Urnenkammer klein	Breite ca.0,37m/Höhe ca.0,45m/Tiefe ca.0,48m
e) Urnenerdgrabstätte klein	Maße der Grabplatte: L x B x H = 45x30x8cm
f) Urnenerdgrabstätte groß	Maße der Grabplatte: L x B x H = 60x60x8cm
- (2) Der Abstand der Außenkanten zwischen den einzelnen Grabstätten beträgt 0,50 Meter.

- (3) Bei einer Erdbestattung beträgt die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des unteren Sarges in der Regel wenigstens 1,40 Meter.
- (4) Bei einer Urnenbestattung beträgt die Tiefe bis zur Oberkante der Urne wenigstens in der Regel 0,60 Meter.

§ 20 Ruhefristen

- (1) Für Familien- und Einzelgrabstätten sowie für Urnenerdgrabstätten beträgt die Ruhefrist 15 Jahre.
- (2) Für Urnengräber in der Urnenwand beträgt die Ruhefrist 10 Jahre.
- (3) Die Ruhefristen beginnen jeweils mit dem Tag der Bestattung.

§ 21 Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und frost- und standsicher gegründet sein. Die Fundamentoberkante liegt dabei 20 cm unter der angrenzenden Geländeoberkante.
- (2) **Der Grabstein ist 150 mm gemessen von der Hinterkante des Fundaments zu montieren.**
- (3) Die Steinplatten auf den kleinen und großen Urnenerdgrabstätten (für zwei bzw. vier Urnen) dürfen max. 3 cm über den Boden ragen. Die Platten sind innerhalb von drei Monaten nach einer Bestattung (im Idealfall nach Gravierung der Platten) von einem Steinmetz in die Ausgangsposition einzubringen bzw. zu befestigen (vgl. Satz 1).
- (4) **Bei Neusetzung eines Grabmals ist durch den Grabrechtseigentümer bzw. einen beauftragten Dritten (z. B. Steinmetz) ein Leistungsdiagramm über eine Grabsteinprüfung mit 50 kg Belastung bei der Gemeinde Weichs vorzulegen.**
- (5) Grabmäler dürfen die Höhe von **1,50 Meter** - gemessen vom Fundament - nicht übersteigen. Soweit die Sicherheit und Ordnung oder die Gestaltung im Friedhof es erfordern, kann eine niedrigere Höhe festgesetzt werden.
- (6) Die Steinplatten auf den kleinen und großen Urnenerdgrabstätten (für zwei bzw. vier Urnen) dürfen max. 3 cm über den Boden ragen.
- (7) Vor Errichten von Grabmälern sind der Gemeinde Weichs Entwürfe in zeichnerischer oder sonstiger geeigneter Form vorzulegen. Dies gilt auch für die Beschriftung der Platten der Urnenerdgräber sowie der Platten an der Urnenwand.
- (8) Grabeinfassungen dürfen gemessen von Außenkante zu Außenkante die Maße der jeweiligen Grabstätte nicht überschreiten. Die Einfassungen dürfen nicht höher als 0,20 Meter sein.
- (9) Nach der Beendigung von Baumaßnahmen ist der Nutzungsberechtigte dafür verantwortlich, dass eventuell erforderliche Aufräumarbeiten durchgeführt werden.

- (10) Bei Bestattungen im Bereich der Gemeinschaftsnamenstele sowie im Bereich der anonymen Urnenerdgrabstätte hat der Bestatter Rücksicht auf die vorhandene Bepflanzung zu nehmen.

§ 22

Pflege und Gestaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt wird.
- (2) Jede Grabstätte ist spätestens acht Monate nach der Bestattung bzw. nach der Vergabe des Nutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (3) Nicht gestattet ist die Anlage von
- a) Grabhügeln mit einer Höhe von mehr als 0,20 Metern.
 - b) Nischen, Grüften und Kapellen.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (5) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. **Die Bepflanzung darf eine Aufwuchshöhe von 1,00 Meter nicht übersteigen und nicht über die Grabeinfassung hinausragen.**
- (6) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (7) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung zur Pflege und Instandhaltung nicht nach, kann ihn die Gemeindeverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme § 31)
- (8) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 12 in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.
- (9) Die Errichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Weichs.
- (10) Bei der Gestaltung der Bodenurnengräber werden Grabutensilien nur im geringen Umfang geduldet. Zulässig sind z. B. Grabkerzen, Steinfiguren und vergleichbare Gegenstände. Ebenfalls zulässig sind Pflanzen in Töpfen sowie kleine Grabgestecke o. Ä.. Letztere sind nach dem Verwelken zu entfernen.
- (11) Sämtliche Bodenurnengräber sind von Bodendeckern (Thymian) umgeben. Diese werden in regelmäßigen Abständen vom gemeindlichen Bauhof gepflegt. Um hier den Rückschnitt zu erleichtern, werden die Grabeigentümer rechtzeitig im Voraus schriftlich durch die Gemeindeverwaltung informiert und gebeten, sämtlichen Grabschmuck für den anvisierten Zeitraum der Pflegearbeiten von den Grabplatten zu beseitigen.

(12) Zusätzliche Bepflanzungen im Bereich der Bodenurnengräber sind nicht gestattet.

§ 23 Friedhofsabfälle

Die Grabnutzungsberechtigten sind verpflichtet, den Abfall zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu verbringen.

§ 24 Standicherheit der Grabmale

- (1) Durch die Gemeinde Weichs oder einer von ihr beauftragten Stelle wird regelmäßig eine Standsicherheitsprüfung der Grabmale durchgeführt.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 12 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme § 31).
- (3) Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Gemeindeverwaltung berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- (4) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (5) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 25 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhefrist (§ 20) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nach Abs. 2 nicht nach, kann ihn die Gemeindeverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme § 31).

- (4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde Weichs. Eine Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis.

§ 26 Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient der
- a) Aufbewahrung der Leichen aller in der Gemeinde Weichs Verstorbenen bis diese bestattet oder überführt werden
 - b) Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof
 - c) Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Sofern keine Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 27 Übergangsrecht

- (1) Wenn bei Inkrafttreten dieser Satzung Anforderungen an die Grabstätten bestanden, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, so ist es ausreichend, wenn sie früheren Rechtsvorschriften entsprechen.
- (2) Nach früheren Rechtsvorschriften oder sonstigen Bestimmungen begründete Rechte an einer Grabstätte, insbesondere auch an sogenannten Hausgräbern, werden Grabrechte im Sinne dieser Satzung, wenn sie bei Inkrafttreten dieser Satzung noch bestehen. Sie behalten jedoch die Dauer, auf die sie begründet oder letztmals verlängert worden sind, längstens aber eine Dauer von fünfundzwanzig Jahren seit ihrer Begründung oder letztmaligen Verlängerung.

§ 28 Ausnahmen

Die Gemeinde Weichs kann im Einzelfall aus besonderen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn öffentliche Belange, insbesondere die Belange einer geordneten und würdigen Totenbestattung, nicht entgegenstehen.

§ 29 Haftungsausschluss

Die Gemeinde Weichs übernimmt für Schäden, die durch eine nichtsatzungskonforme Benutzung der Einrichtungen oder durch dritte Personen entstehen, keine Haftung. Im Übrigen haftet die Gemeinde Weichs nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich den Bestimmungen über

- a) das Betreten des Friedhofes (§ 5)
 - b) das Verhalten auf dem Friedhof (§ 6),
 - c) die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof (§ 7),
 - d) Grabmale (§ 21),
 - e) die Pflege und Gestaltung der Grabstätten (§ 22),
- zuwiderhandelt.

§ 31

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde Weichs kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 32

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am **01.09.2025** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Weichs vom 17.05.2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.09.2024, außer Kraft.

Weichs, den **28.08.2025**

Harald Mundl

(1. Bürgermeister)

Innerhalb des Gremiums wird die angepasste Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen diskutiert.

Es wird ein Formatierungsfehler im § 6 Abs. 1 der Satzung festgestellt. Der Buchstabe a) im Abs. 1 ist zu entfernen und mit einem Doppelpunkt zu versehen. Entsprechend ist die Reihenfolge der Aufzählungspunkte anzupassen.

Ebenso wird der § 13 Abs. 4 der Satzung zur Diskussion gestellt. Das Gremium ist sich einig, dass mit der Rückgabe des Grabrechtes auch die später eintretenden „Schäden“ erlöschen. So soll keine Person im Nachgang zur Erfüllung der Pflicht herangezogen werden für etwaige Nacharbeiten in dem aufgeführten Zeitraum. Der § 13 Abs. 4 ist somit zu entfernen.

Desweiteren wird der § 22 Abs. 5 angepasst. Die Festsetzung der Aufwuchshöhe von Pflanzen wird festgelegt auf 1,50 Meter.

Bei § 18 Abs. 2 Buchstabe a) wird angeregt das Nutzungsrecht zu erhöhen auf 15 Jahren. Der Vorschlag wird vom Gremium befürwortet.

Der Gemeinderat beschließt die **Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofs- und Bestattungssatzung)** in der vorliegenden Form unter Berücksichtigung und Einarbeitung der aufgeführten Änderungen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Top 3 Neuerlass der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung

Im Jahr 2023 erfolgte die Erweiterung des gemeindlichen Friedhofs um neue Erdgräber (20 Familiengräber und 24 Einzelgräber) im Bereich oberhalb der Urnenerdgräber.

Da mittlerweile nahezu alle Erdgräber im „alten / unteren“ Bereich belegt sind, ist es notwendig, die neu errichteten Gräber zu bepreisen und in diesem Zuge die Gebühren aller Gräber zu überdenken.

Die letzte Festsetzung bzw. Anpassung der Grabnutzungsgebühren erfolgte zum 01.06.2017.

Die aktuellen Gebührensätze sind wie folgt:

Einzelerdgrab:	328,50 € (15 Jahre)
Familienerdgrab:	602,25 € (15 Jahre)
Urnenwand kleine Nische:	401,50 € (10 Jahre)
Urnenwand große Nische:	693,50 € (10 Jahre)
Urnenerdgrab klein:	273,73 € (15 Jahre)
Urnenerdgrab groß:	547,50 € (15 Jahre)
Anonymes Urnenerdgrab:	164,25 € (15 Jahre)
Gemeinschaftsurnenerdgrab mit Namenstele:	164,25 € (15 Jahre)

Eine vereinfachte Neukalkulation der Grabgebühren durch die Verwaltung ergibt folgende Berechnung (ausgehend von einer Vollbelegung aller Gräber über 50 Jahre = angenommene Nutzungsdauer von Friedhofsgräbern):

- Insgesamt 128 „Liegeplätze“ für Särge (20x4 + 24x2) bei 15 Jahren
 - = 426,66 „Liegeplätze“ bei einer Nutzungsdauer von 50 Jahren
 - Gesamtkosten für die neuen Gräber: 47.414,50 €
- ⇒ Je „Liegeplatz“ ergeben sich somit fiktive Herstellungskosten von 111,12 € je 15 Jahre
- ⇒ Somit liegen die reinen Herstellkosten bei einer Grabnutzungsdauer von 15 Jahren bei 222,24 € für ein Einzelgrab bzw. 444,48 € für ein Familiengrab.

Hinzu kommen noch alle laufenden jährlichen Kosten wie etwa die Unterhaltsmaßnahmen am gesamten Friedhof durch unseren Bauhof (Personal- und Maschinenkosten) sowie auch durch externe Firmen / Dienstleister oder auch die anfallenden Kosten für die Friedhofsverwaltung im Rathaus (Personal- und Softwarekosten).

Die jährlich laufenden Kosten belaufen sich in Summe auf rund 11.000 bis 11.500 € im Jahr (davon ca. 8.000 € Personalkosten Bauhof lt. der jährlichen Mittelung der Arbeitswertrachweise an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau).

Bei aktuell 325 Gräbern (bereits mit den neuen Gräbern) im gesamten Friedhofsbereich (inkl. sämtlicher Urnen- und Urnenerdgräber) ergeben sich somit jährliche Unterhaltskosten von rund 35,00 € je Grab, die den Herstellungskosten aufzuschlagen sind.

Somit ist unschwer zu erkennen, dass die aktuellen Grabgebühren nicht mehr zeitgemäß sind.

Die Verwaltung hat als Vergleich die Grabgebühren vieler anderer Landkreismunicipien sowie der zum Pfarrverband gehörenden Friedhöfe eruiert und als Anlage in einer Übersicht beigelegt.

Folgende neue Gebührensätze werden unter Berücksichtigung der aktuellen Sätze, der laufenden Unterhaltskosten sowie dem Vergleich zu anderen Gemeinden bzw. den Pfarrfriedhöfen vorgeschlagen.

Bei der Preisfestsetzung ist darauf zu achten, dass der Gebührensatz auf einen einzigen Tag heruntergebrochen werden kann, da Grabrechtsverlängerungen tageweise berechnet werden.

Einzelerdgrab:	547,50 € (15 Jahre)
Familienerdgrab:	985,50 € (15 Jahre)
Urnenwand kleine Nische:	657,00 € (10 Jahre)
Urnenwand große Nische:	1.131,50 € (10 Jahre)
Urnenerdgrab klein:	438,00 € (15 Jahre)
Urnenerdgrab groß:	876,00 € (15 Jahre)
Anonymes Urnenerdgrab:	273,75 € (15 Jahre)
Gemeinschaftsurnenerdgrab mit Namenstele:	273,75 € (15 Jahre)

Daraus ergibt sich folgender neuer Wortlaut für die Gebührensatzung:

**Satzung der Gemeinde Weichs
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 27.08.2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Weichs folgende Satzung:

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Die Gemeinde Weichs erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a. eine Leichenhausbenutzungsgebühr (§ 4)
 - b. eine Grabnutzungsgebühr (§ 5)
- (3) Für Leistungen, für die keine Gebühren vorgesehen sind, können entsprechende Sondervereinbarungen getroffen werden.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a. im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b. im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c. im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d. im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Leichenhausbenutzungsgebühr

Die Leichenhausbenutzungsgebühr wird pro Benutzung erhoben. Sie beträgt 50,00 €.

§ 5 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr wird für die Dauer des Nutzungsrechts (15 Jahre bei Erdgrabstätten sowie Urnenerdgrabstätten und 10 Jahre bei Urnennischen in der Urnenwand) erhoben.

Diese beträgt für eine

a. Einzelgrabstätte	547,50 €
b. Familiengrabstätte	985,50 €
c. Urnenkammer klein	657,00 €
d. Urnenkammer groß	1.131,50 €
e. Urnenerdgrabstätte klein	438,00 €
f. Urnenerdgrabstätte groß	876,00 €
g. Bestattung im Gemeinschaftsurnengrab mit Namenstele	273,75 €
h. Bestattung im anonymen Urnengemeinschaftsgrab	273,75 €

- (2) Wird in einer Grabstätte eine weitere Bestattung vorgenommen, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechtes übersteigt, dann ist für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechtes bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist anteilig eine weitere Grabnutzungsgebühr im Voraus zu entrichten.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Weichs über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen vom 17.05.2017 außer Kraft.

Weichs, den 28.08.2025

Harald Mundl

1. Bürgermeister

Kämmerer Johannes Wackerl erklärt dem Gremium die erstellte Gebührenkalkulation. Nach der Erklärung werden seitens des Gremiums die Gebühren kurz diskutiert. Dem Gremium ist bewusst, dass eine Anpassung notwendig ist. Die Ruhefristen in der Urnenwand sollen erhöht werden von 10 auf 15 Jahre. Die Kalkulation ist anzupassen.

Der § 5 Abs. 1 wird entsprechend geändert aufgrund der neuen Laufzeit:

Grabart	Laufzeit in Jahren	alte Gebühr (Stand 01.06.2017)		Neue Gebühr Gesamtlaufzeit	Neue Gebühr pro Jahr	Neue Gebühr je Tag
Einzelerdgrab	15	328,50 €		547,50 €	36,50 €	0,10 €
Familienerdgrab	15	602,25 €		985,50 €	65,70 €	0,18 €
Urnenwand kleine Nische	15	401,50 €		657,00 €	43,80 €	0,12 €
Urnenwand große Nische	15	693,50 €		1.149,75 €	76,65 €	0,21 €
Urnenerdgrab klein	15	279,73 €		438,00 €	29,20 €	0,08 €
Urnenerdgrab groß	15	547,50 €		876,00 €	58,40 €	0,16 €
Anonymes Urnenerdgrab	15	164,25 €		273,75 €	18,25 €	0,05 €
Gemeinschaftsurnenerdgrab mit Namenstele	15	164,25 €		273,75 €	18,25 €	0,05 €

Somit ergeben sich neue Grabnutzungsgebühren:

a. Einzelgrabstätte	547,50 €
b. Familiengrabstätte	985,50 €
c. Urnenkammer klein	657,00 €
d. Urnenkammer groß	1.149,75 €
e. Urnenerdgrabstätte klein	438,00 €
f. Urnenerdgrabstätte groß	876,00 €
g. Bestattung im Gemeinschaftsurnengrab mit Namenstele	273,75 €
h. Bestattung im anonymen Urnengemeinschaftsgrab	273,75 €

Die Anpassungen sind in die Friedhofsgebührensatzung einzupflegen.

Der Gemeinderat beschließt die **Satzung der Gemeinde Weichs über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)** in der vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Top 4 Bericht über das erste Feriencamp Weichs im Rahmen des Ferienprogramms 2025 der Gemeinde Weichs

Gemeinderätin Petra Hesse hat im Oktober 2024 vorgeschlagen, dass ein Feriencamp in Weichs organisiert werden soll. Die Organisation für das Feriencamp erfolgte durch Frau Hesse und ihre Familie.

Das Feriencamp wurde durchgeführt in der ersten Augustwoche 2025 am örtlichen Kinderhaus, an der Grundschule sowie auf dem Sportgelände.

Da es sich um das erste Feriencamp in der Gemeinde Weichs handelt wird dem Gemeinderat ein Bericht über das Camp vorgestellt.

Gemeinderätin Petra Hesse zeigte dem Gremium den Ablauf und die Organisation des Camps anhand einer Präsentation.

Top 5 Sonstiges und Bekanntgaben

Nach Art. 47 Abs. 1 GO beschließt der Gemeinderat in Sitzungen. Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. (Art. 52 Abs. 2 GO)

Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. (Art. 52 Abs. 3 GO)
Folgende Beschlüsse aus den letzten Sitzungen sind hiervon betroffen:

Bekanntgaben aus der letzten Gemeinderatssitzung:

Betriebsträgervereinbarungen Kinderbetreuung:

Der Gemeinderat hat beschlossen die aktuellen und zukünftigen Betriebsträgervereinbarungen mit den Trägern zu besprechen und anzupassen. Für die Anpassungen wird die Handlungsempfehlung des Bayerischen Gemeindetages angewendet.

Sonstiges aus der Gemeindeverwaltung:

Personalangelegenheiten:

Neueinstellung:

Zum 01.09.2025 wurde ein neuer Bauhofmitarbeiter eingestellt.

Abschlussprüfung zur Verwaltungsfachangestellten:

Frau Lisa Wächter, welche die Ausbildung am 01.09.2022 bei der Gemeinde begonnen hat, erhielt mit Wirkung zum 21.08.2025 ihr Abschlusszeugnis. Sie hat die Prüfung zur Verwaltungsfachangestellten erfolgreich bestanden und wird in ein Beschäftigtenverhältnis bei der Gemeinde übernommen. Frau Wächter wird zukünftig im Bereich Sicherheit und Ordnung sowie der Friedhofsverwaltung eingesetzt. Zu den beiden Bereichen wird ein neuer Aufgabenbereich gegliedert. Es handelt sich um die Liegenschaftsverwaltung von den gemeindlichen Gebäuden.

Erwerb neues Fahrzeug:

Die bereitgestellten Haushaltsmittel für eine Neubeschaffung eines Fahrzeuges für die Kläranlage wurden abgerufen. Es wurde ein Ford Transit Pritschenwagen (Gebrauchtfahrzeug) erworben.

IT-Betrieb Rathaus:

Die Umstellung auf den dezentralen IT-Betrieb wurde umgesetzt. In der letzten Juli- und ersten Augustwoche fand die Umstellung statt. Der Betrieb war nur kurzzeitig im Einwohnermeldeamt unterbrochen. Die Umstellung erfolgte fristgerecht. Aktuell werden am neuen System noch einige „Einstellungsarbeiten“ vorgenommen. Das Projekt ist begrenzt (wie im Gemeinderat beschlossen) bis zum 31.12.2027. Ab diesem Zeitraum muss eine neue Vereinbarung getroffen werden, ob die Gemeinde den dezentralen IT-Betrieb fortführt.

Am 07.10.2025 finden die Kommandantenwahl der Freiwilligen Feuerwehr Weichs statt. Die Mitglieder des Gemeinderates sind hierzu eingeladen.

Gemeinderatsmitglied Lamprecht Andreas bittet um Klärung, wie zukünftig mit dem Fallobst umgegangen wird, da die Gemeinderangehörigen das Fallobst nicht mehr zum Recyclinghof bringen dürfen. Seitens der Verwaltung wird dies verneint, dass hier die Gemeinde unterstützend tätig werden kann im Bereich der Entsorgung. Die Abfallwirtschaft unterliegt dem Landkreis. Der Landkreis hat für die Entsorgung entsprechende Hinweise veröffentlicht.

Top 6 Frageviertelstunde

Für die Richtigkeit:

Weichs, den 21.10.2025

Harald Mundl
1. Bürgermeister

Markus Weigl
Schriftführer